

Sicherheit im Umgang mit
Anlagen und Arbeitsmitteln.
Unser Service rund um die
BetrSichV.



Alles im grünen Bereich.





DEKRA. Alles im grünen Bereich.

Als größte Sachverständigen-Organisation in Deutschland bietet Ihnen DEKRA umfassende Kompetenz rund um die Themen Sicherheit, geprüfte Qualität und Umweltschutz. Dank unseres flächendeckenden Netzwerks steht Ihnen das DEKRA Leistungsangebot direkt vor Ort zur Verfügung – bundesweit sowie in vielen Ländern Europas.

So individuell wie Ihr Betrieb.

Sicherheit am Arbeitsplatz ist das Ergebnis zahlreicher Faktoren, die sich von Fall zu Fall oft sehr grundsätzlich unterscheiden. Die Frage, wie und welche Arbeitsmittel eingesetzt werden, spielt dabei eine Schlüsselrolle. Der Gesetzgeber erwartet hier von jedem Arbeitgeber eine detaillierte, individuelle Auseinandersetzung mit möglichen Gefährdungen.

DEKRA ist bei dieser Aufgabe Ihr kompetenter Partner. Dank unserer langjährigen Tätigkeit für Betriebe jeder Größe und Branche bieten wir Ihnen einen Erfahrungsschatz, der seinesgleichen sucht. Egal, ob es

um alltägliches Werkzeug geht, um Sondermaschinen oder ganze Anlagen, unsere Experten kennen die gesetzlichen Sicherheitsanforderungen und unterstützen Sie mit maßgeschneiderten Dienstleistungen.

Nutzen Sie unser Praxiswissen, um in Sachen BetrSichV von Anfang an auf Nummer sicher zu gehen. Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen.

Diese Vorteile genießen Sie mit DEKRA.

- > Sie haben einen unabhängigen, erfahrenen Partner an Ihrer Seite
- > Sie verringern Ihren internen Prüfaufwand
- > Sie haben einen Ansprechpartner für alle Fragen rund um die BetrSichV und erhalten alle Dienstleistungen aus einer Hand
- > Mit DEKRA als Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) für alle relevanten Anlagen- und Technologiebereiche sind Sie rechtlich immer auf der sicheren Seite
- > Sie erhalten ganzheitliche Lösungen – auch über die BetrSichV hinaus
- > In vielen Fällen können Sie Ihren hohen Qualitätsanspruch mit dem DEKRA Siegel dokumentieren



Umfassende Sicherheit.

Wo Menschen arbeiten, entstehen Risiken. In der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind deshalb Grundsätze für einen sicheren Umgang mit Arbeitsmitteln festgelegt und die Pflichten zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen geregelt. Seit 1. Juni 2015 gilt die novellierte Fassung der Verordnung.

Wen betrifft die BetrSichV?

Die „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)“ richtet sich an alle Arbeitgeber, die für ihre Mitarbeiter Arbeitsmittel zur Verwendung bereitstellen. Sie gilt außerdem für alle Betreiber überwachungsbedürftiger Anlagen, auch wenn diese keine Mitarbeiter beschäftigen.

Wozu dient die BetrSichV?

Mit ihren umfassenden Regelungen zur Sicherheit von Arbeitsmitteln und zu deren bestimmungsgemäßer Verwendung dient die Verordnung zum einen direkt dem Schutz der Mitarbeiter. Zum anderen schützt sie generell Personen und die Umwelt vor Gefährdungen.

Gut beraten mit DEKRA.

Bei der konkreten Umsetzung der BetrSichV haben Sie als Arbeitgeber oder Anlagenbetreiber einigen Spielraum – verbunden mit einem hohen Maß an Eigenverantwortung. DEKRA hilft Ihnen, den vorhandenen Spielraum zu nutzen und zugleich Ihrer Verantwortung gerecht zu werden. Als Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) für alle überwachungsbedürftigen Anlagen sind wir jederzeit als kompetenter Ansprechpartner für Sie da. So bleiben Sie immer auf der sicheren Seite.

EIN NEUES KAPITEL.

Am 1. Juni 2015 ist die neue Fassung der BetrSichV in Kraft getreten. Sie löst die ursprüngliche Verordnung aus dem Jahr 2002 ab und dient in erster Linie der Anpassung an aktuelle europäische Vorschriften. Daneben sind Erkenntnisse zu besonders unfallträchtigen Betriebssituationen sowie zur Vorbeugung ergonomischer und psychischer Belastungen eingeflossen. Für Betreiber überwachungsbedürftiger Anlagen bringt die BetrSichV 2015 außerdem einige Änderungen bei den Prüfpflichten (siehe Seite 7 bis 9). Sprechen Sie mit uns über die Umsetzung – wir beraten Sie gerne.



Ihre Verantwortung – Ihre Chance.

Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, systematisch die bestehenden Gefährdungen in Ihrem Betrieb zu ermitteln und bei Bedarf geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. Diese reichen von der Unterweisung Ihrer Mitarbeiter über geeignete Schutzausrüstung bis hin zur regelmäßigen Prüfung von Anlagen und Arbeitsmitteln. So vielfältig jedoch die Pflichten sind, die sich aus der BetrSichV ergeben, so zahlreich sind auch die Vorteile, von denen Ihr gesamtes Unternehmen am Ende des Weges profitieren kann. Hier sehen Sie alle wichtigen Schritte im Überblick.

Gefährdungen beurteilen.

Bevor Sie Ihren Mitarbeitern Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, müssen Sie zunächst ermitteln und beurteilen, welche potenziellen Gefährdungen mit der Verwendung dieser Arbeitsmittel verbunden sind. Die Informationspflicht liegt dabei allein bei Ihnen als Arbeitgeber.

In die vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilung sind neben den Arbeitsmitteln selbst auch der jeweilige Arbeitsplatz und die weitere Arbeitsumgebung einzubeziehen. Werden im Betrieb brennbare Stoffe oder Stäube eingesetzt, ist eine Zoneneinteilung des Betriebs erforderlich, um mögliche explosionsgefährdete Bereiche zu ermitteln.

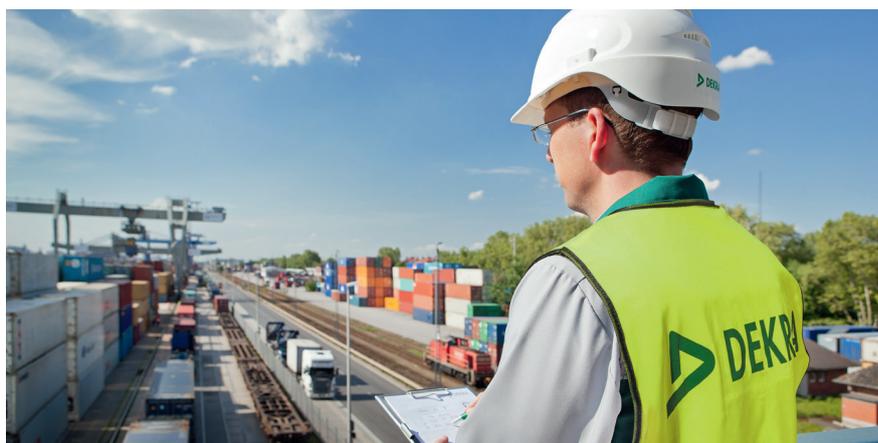
Diese Gefährdungsbeurteilung muss in regelmäßigen Abständen überprüft und den Gegebenheiten sowie dem Stand der Technik ggf. unverzüglich angepasst werden.

Schutzmaßnahmen festlegen.

Aus der Gefährdungsbeurteilung resultiert im nächsten Schritt die Ableitung der notwendigen Maßnahmen für eine sichere Verwendung der Arbeitsmittel. Konkret heißt das zum einen: Die Arbeitsmittel selbst müssen für den vorgesehenen Einsatz geeignet sein und über eine ausreichende Sicherheitsausstattung verfügen. Zum anderen müssen aber auch geeignete Bedingungen

geschaffen werden, damit die Arbeitsmittel sicher verwendet werden können – etwa durch Berücksichtigung der Ergonomie und äußerer Belastungsfaktoren. Eine weitere wichtige Maßnahme besteht darin, die Mitarbeiter im sicheren Umgang mit den Arbeitsmitteln zu unterweisen.

Die festgelegten Schutzmaßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Sofern im konkreten Fall angezeigt, ist ergänzend die GefStoffV heranzuziehen. Wurden im Betrieb zum Beispiel explosionsgefährdete Bereiche ermittelt, ist ein Explosionsschutzdokument nach den Vorgaben der GefStoffV zu erstellen.



Prüffristen ermitteln.

Für alle Arbeitsmittel hat der Arbeitgeber in eigener Verantwortung Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen zu ermitteln. Diese müssen so gestaltet sein, dass eine sichere Verwendung bis zum jeweils nächsten Prüftermin gewährleistet ist. Für überwachungsbedürftige Anlagen und für bestimmte Arbeitsmittel sind in der BetrSichV Höchstfristen und Prüfinhalte festgelegt. Im konkreten Fall können kürzere Prüffristen geboten sein, dies ist vom Betreiber anhand der vorgesehenen Belastungen und Einsatzzwecke zu ermitteln.

Prüfungen durchführen.

Vor der erstmaligen Nutzung, nach prüfpflichtigen Änderungen sowie regelmäßig innerhalb der festgelegten Fristen sind alle Arbeitsmittel im vorgesehenen Umfang auf ihre Sicherheit zu prüfen. Bei überwachungsbedürftigen Anlagen werden die Pflichtprüfungen von einer Zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) oder, soweit zulässig, von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt.

Bestimmte Arbeitsmittel nach Anhang 3 der BetrSichV werden durch Prüfsachverständige oder, soweit zulässig, von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt. Vorgeschrieben sind Prüfungen nach Montage, Installationen, vor der ersten Inbetriebnahme, sowie wiederkehrende Prüfungen entsprechend der zu ermittelnden Prüffristen gemäß BetrSichV.

Erlaubnis einholen.

Für den Betrieb erlaubnispflichtiger Anlagen bringt die BetrSichV 2015 eine Neuerung: Um die Erlaubnis bei der zuständigen Behörde beantragen zu können, müssen Sie als Betreiber nun den Prüfbericht einer Zugelassenen Überwachungsstelle vorlegen. Betroffen sind davon beispielsweise Tankstellen, Flugfeldbetankungsanlagen und verschiedene Lager- und Füllanlagen für brennbare Stoffe.

Maßnahmen und Prüfungen dokumentieren.

Zum Nachweis über den Sicherheitszustand Ihrer Anlagen und Arbeitsmittel sind alle durchgeführten Prüfungen und Schutzmaßnahmen sorgfältig zu dokumentieren. Seit Inkrafttreten der BetrSichV 2015 dürfen diese Dokumente nun auch rein elektronisch archiviert werden. Bei allen mobilen Arbeitsmitteln ist der Prüfbericht am Betriebsort vorzuhalten.

SO PROFITIEREN SIE SELBST VON DEN PRÜFUNGEN.

Die Regelungen der BetrSichV einzuhalten ist Pflicht – und vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße können ein empfindliches Bußgeld nach sich ziehen. Doch es geht nicht nur darum, mögliche Nachteile zu vermeiden, sondern auch wichtige Vorteile zu nutzen. Denn durch Einhaltung der Prüfpflichten erhöhen Sie maßgeblich die Sicherheit in Ihrem Unternehmen. Und das macht sich in mehrfacher Hinsicht bezahlt:

- > Sie verringern das Unfallrisiko in allen Bereichen Ihres Betriebs
- > Sie vermeiden Ausfälle und Produktionsverluste
- > Sie stärken das Vertrauen und die Motivation Ihrer Mitarbeiter
- > Sie können die Beiträge bei Ihrer Berufsgenossenschaft reduzieren
- > Sie sind mit DEKRA rechtlich immer auf der sicheren Seite
- > Sie verringern Ihr Haftungsrisiko
- > Sie sparen Zeit durch unabhängige, externe Prüfungen
- > Sie entdecken Schwachstellen und können künftige Investitionen besser planen
- > Sie steigern Ihre Prozessqualität
- > Sie bleiben konkurrenzfähig und verschaffen sich Wettbewerbsvorteile
- > Sie vermeiden unnötige Stillstandszeiten, indem Sie die detaillierten Prüfberichte von DEKRA für Ihre Wartung und Instandhaltung nutzen



Arbeitsmittel auf einen Blick.

Der Geltungsbereich der BetrSichV erstreckt sich auf Arbeitsmittel jeder Art. Für einen Teilbereich davon, die sogenannten überwachungsbedürftigen Anlagen, und für bestimmte Arbeitsmittel nach Anhang 3 gemäß der BetrSichV gelten erhöhte Sicherheitsanforderungen. Für diese Anlagen sind in der Verordnung konkrete Prüfpflichten festgelegt.

Was sind Arbeitsmittel?

Zu den Arbeitsmitteln zählt die BetrSichV alle „Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden“ (§ 2 Abs. 1). Das Spektrum reicht somit vom einfachen Schraubendreher bis zur komplexen Industrieanlage und umfasst beispielsweise:

- > Werkzeuge wie Messer, Zangen, Leitern, Gurte oder Hubwagen
- > Geräte wie Computer, Gebläse, Waagen oder Notstromaggregate
- > Maschinen wie Gabelstapler, Elektrowerkzeuge, Hubarbeitsbühnen, Rasenmäher oder Baumaschinen
- > Anlagen wie Fertigungsstraßen oder Fördersysteme
- > Gewerblich genutzte Fahrzeuge

Bei der vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung sowie bei anstehenden Prüfungen steht Ihnen DEKRA gerne zur Seite.

Für welche Arbeitsmittel gelten besondere Prüfpflichten?

In Anhang 3 der BetrSichV werden drei Gruppen von Arbeitsmitteln aufgeführt, von denen besondere Gefährdungen ausgehen:

- > Krane
- > Flüssiggasanlagen
- > Maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik

Diese Arbeitsmittel müssen vor der Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen und auch wiederkehrend während der Betriebsdauer geprüft werden. Unsere Sachverständigen und zur Prüfung befähigten Personen übernehmen für Sie die Durchführung und Dokumentation aller vorgeschriebenen Prüfungen. Gerne beraten wir Sie außerdem zum sicheren Umgang mit diesen Arbeitsmitteln.

Was sind überwachungsbedürftige Anlagen?

In Anlehnung an das Produktsicherheitsgesetz sind folgende Anlagen in Anhang 2 der BetrSichV als überwachungsbedürftig definiert:

- > Aufzugsanlagen
- > Druckanlagen
- > Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen

Von diesen Anlagen gehen besondere Gefährdungen aus, die nicht nur die damit umgehenden Arbeitnehmer, sondern auch andere Personen im Gefahrenbereich betreffen. Daher gelten die bestehenden Prüfpflichten vor Inbetriebnahme, nach Veränderungen und während der Betriebsdauer, unabhängig davon, ob der Betrieb Arbeitnehmer beschäftigt oder nicht. Als zugelassene Überwachungsstelle ist DEKRA Ihr kompetenter Ansprechpartner.

Prüfpflichten für Krane.

Gemäß Anhang 3 BetrSichV sind sowohl kraftbetriebene als auch handbetriebene Krane nach der Inbetriebnahme mindestens jährlich einer Funktions- und Sicherheitsprüfung durch eine dazu befähigte Person zu unterziehen. Diese Pflicht umfasst alle gängigen Krantypen, darunter:

- > Turmdrehkrane
- > Fahrzeugkrane
- > Derrickkrane
- > Kabelkrane
- > Schwimm- und Brückenkrane
- > Portalkrane

Turmdrehkrane, Fahrzeugkrane und Derrickkrane müssen außerdem alle vier Jahre, in höherem Betriebsalter dann jährlich von einem Sachverständigen geprüft werden.

Auch nach wesentlichen Veränderungen und vor der ersten Inbetriebnahme gilt diese Prüfpflicht. Für Turmdrehkrane ist dies außerdem bei jeder Aufstellung und nach jeder Umrüstung erforderlich.

Prüfpflichten für Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik.

Betreiber von Veranstaltungs- und Produktionsstätten, wie Theater, Fernsehstudios, Hörsäle, Studiobühnen, Sport-Arenen, Schulaulen oder Mehrzweckhallen, müssen maschinentechnische Arbeitsmittel, die zum szenischen Bewegen und Halten von Personen und Lasten verwendet werden, gemäß Anhang 3 BetrSichV regelmäßig prüfen lassen. Darunter fallen etwa:

- > Beleuchtungs- und Oberlichtzüge
- > Bühnenwagen
- > Drehbühnen und Drehscheiben
- > Kamerakrane und -supportsysteme
- > Schutzvorhänge
- > Stativ- und Versenkeinrichtungen

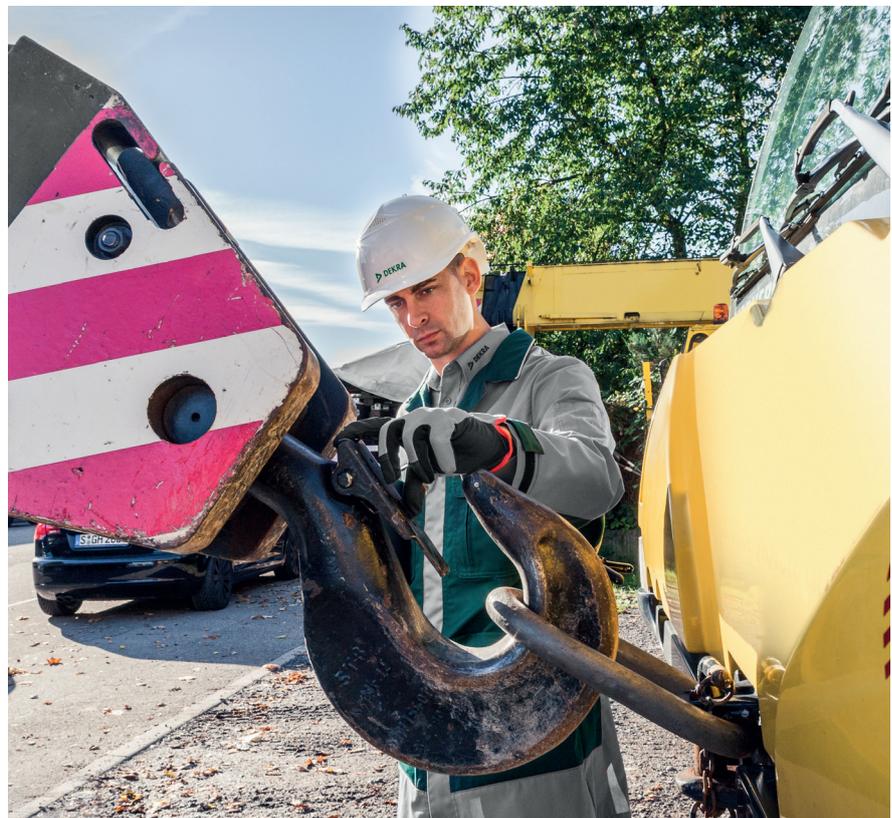
Die Prüfung erfolgt vor der ersten Inbetriebnahme, danach jährlich durch eine befähigte Person sowie alle vier Jahre durch einen qualifizierten Prüfsachverständigen. Sie schließt jeweils auch die Sicherheitsstromversorgung und -beleuchtung ein.

| Arbeitsmittel | | |
|--|---|---|
| Arbeitsmittel mit besonderen Gefährdungen (Anhang 3) | | Überwachungsbedürftige Anlagen (Anhang 2) |
| <ul style="list-style-type: none">> Krane> Flüssiggasanlagen> Veranstaltungstechnik | <ul style="list-style-type: none">> Werkzeuge> Geräte> Maschinen> Anlagen> Fahrzeuge | <ul style="list-style-type: none">> Aufzugsanlagen> Druckanlagen> Ex-Anlagen |

Prüfpflichten für Flüssiggasanlagen.

Soweit sie nicht als Druckanlagen zu den überwachungsbedürftigen Anlagen zählen, werden Flüssiggasanlagen mit brennbaren Gasen in der BetrSichV als Arbeitsmittel nach Anhang 3 eingestuft. Um eine Gefährdung von Personen durch Verpuffung oder Explosion zu vermeiden, sind diese Anlagen durch speziell befähigte Personen regelmäßig auf sichere Installation und Aufstellung sowie auf Dichtheit und sichere Funktion zu prüfen.

Die Prüfung umfasst sowohl die Versorgungsanlage (Druckgasbehälter und Leitungen bis zur Hauptabsperreinrichtung) als auch die Verbrauchsanlage (Gasverbrauchseinrichtungen und Leitungen/Ausrüstungsteile hinter der Hauptabsperreinrichtung).



Aufzugsanlagen.

Die regelmäßige Überwachung nach der BetrSichV hat wesentlichen Anteil daran, dass Aufzüge zu den sichersten und zuverlässigsten Transportmitteln gehören. Für Betreiber von Aufzugsanlagen sind mit der Novelle der Verordnung einige Veränderungen verbunden, darunter eine Vereinheitlichung der Prüfpflichten.

Für welche Aufzugsanlagen gilt die BetrSichV?

Alle Aufzüge zur Personenbeförderung sind überwachungsbedürftige Anlagen und müssen regelmäßig von einer zugelassenen Überwachungsstelle wie DEKRA geprüft werden. Hierunter fallen insbesondere:

- > Personenaufzüge
- > Baustellenaufzüge
- > Lastenaufzüge
- > Fassadenbefahranlagen
- > Paternoster

Aufzüge ohne Personenbeförderung sind Arbeitsmittel und unterliegen einer Prüfpflicht durch eine zur Prüfung befähigte Person.

Wann muss geprüft werden?

In der BetrSichV 2015 sind die Prüfpflichten und Prüffristen für überwachungsbedürftige Aufzugsanlagen einheitlich geregelt. Unabhängig davon, ob eine Anlage der Aufzugs- oder der Maschinenrichtlinie unterliegt, sind nun folgende Prüfungen vorgeschrieben:

- > Prüfung vor Inbetriebnahme
- > Wiederkehrende Prüfungen
- > Hauptprüfung alle zwei Jahre
- > Zwischenprüfung in der Mitte zwischen zwei Hauptprüfungen
- > Prüfung nach prüfpflichtigen Änderungen (z. B. Umbau)

Alle Prüfungen müssen von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchgeführt werden, auch die Prüfung der Sicherheit elektrischer Anlagen und Betriebsmittel. Zur Prüfung gehören auch die aufzugsexternen Sicherheitseinrichtungen (z. B. Druckbelüftung, Notstromversorgung,

Feuerwehraufzug), die für die sichere Verwendung der Aufzugsanlage notwendig sind.

Weitere Anforderungen.

Gemäß BetrSichV 2015 ist in jeder Aufzugskabine eine Prüfplakette mit Monat und Jahr der nächsten Prüfung anzubringen. Ebenso ist eine regelmäßige Instandhaltung verpflichtend vorzunehmen. Verstöße gegen diese Pflichten stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können strafrechtlich verfolgt werden.

Bis spätestens 2020 muss jeder Aufzug mit einem Notrufleitsystem ausgestattet werden, damit Eingeschlossene mit dem Notdienst kommunizieren können. Dem zuständigen Notdienst ist bis 31. Mai 2016 für jede Anlage ein Notfallplan zur Verfügung zu stellen.





TIPP:

Bei der äußeren und inneren Prüfung von Anlagenteilen können Besichtigungen und statische Druckproben nun auch durch andere Verfahren ersetzt werden, die einen Weiterbetrieb der Anlage während der Prüfung erlauben. Voraussetzung dafür ist, dass eine Zugelassene Überwachungsstelle die Gleichwertigkeit des Alternativverfahrens bestätigt.



Druckanlagen.

Bei Anlagen und Geräten, die unter innerem Überdruck stehen, bedeuten schon kleinste unentdeckte Schwachstellen eine potenzielle Gefahr für Mensch und Umwelt. Sie müssen deshalb regelmäßig von einer zur Prüfung befähigten Person oder – bei erhöhtem Gefährdungsgrad – von einer Zugelassenen Überwachungsstelle wie DEKRA geprüft werden.

Für welche Druckanlagen gilt die BetrSichV?

In Anhang 2, Abschnitt 4 nennt die Verordnung als überwachungsbedürftige Druckanlagen:

- > Dampfkesselanlagen
- > Druckbehälteranlagen
- > Füllanlagen
- > Rohrleitungsanlagen für gefährliche Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten

Die Einstufung der verwendeten Stoffe in Gefahrenklassen erfolgt in Anlehnung an die EG-Verordnung 1272/2008. Dadurch ändern sich einzelne Zuordnungen gegenüber der früheren Einteilung nach 67/548/EWG.

Wann muss geprüft werden?

Wie alle überwachungsbedürftigen Anlagen sind Druckanlagen grundsätzlich vor Inbetriebnahme sowie vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen zu prüfen.

Für die wiederkehrende Anlagenprüfung wurde mit der BetrSichV 2015 eine Höchstfrist von 10 Jahren eingeführt. Die Höchstfristen für einzelne Anlagenteile liegen zwischen 1 und 10 Jahren, je nach Art des Anlagenteils und der erforderlichen Prüfungen (innere Prüfung, äußere Prüfung, Festigkeitsprüfung). Bei Anlagenteilen, die nicht von einer ZÜS geprüft werden müssen, kann die Frist der Festigkeitsprüfungen auf 15 Jahre verlängert werden.

Wer darf prüfen?

Die Aufteilung der Prüfzuständigkeit ist in Anhang 2 der BetrSichV in den Tabellen 2 bis 11 geregelt. In Abhängigkeit von Druck, Volumen und Gefährlichkeit der verwendeten Stoffe werden dabei bis zu vier Prüfgruppen unterschieden. Anlagenteile mit geringerem Druck und Volumen können von einer zur Prüfung befähigten Person geprüft werden, solche mit höherem Druck und größerem Volumen sind durch eine Zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen.

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen.

Jedes Unternehmen, das brennbare Stoffe herstellt, verarbeitet oder lagert, muss sich mit dem Thema Explosionsgefahr befassen. Mittels einer Gefährdungsbeurteilung sind die einzelnen Unternehmensbereiche in sogenannte Ex-Zonen einzuteilen. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (Ex-Anlagen) müssen dann auf Explosionssicherheit geprüft werden.

Für welche Anlagen gilt die BetrSichV?

Ex-Anlagen sind zum Beispiel Tanks und Füllstellen für entzündliche, leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten sowie Tankstellen und Flugfeldbetankungsstellen. Doch auch zahlreiche prozesstechnische Anlagen, Lackieranlagen, Mischanlagen sowie die Arbeit mit brennbaren Stäuben bergen Explosionsgefahren, die häufig unterschätzt werden. Für diese Anlagen gilt ebenfalls die Prüfpflicht nach BetrSichV.

Geprüft werden müssen jeweils die Explosionssicherheit der Anlage, der vorhandene Explosionsschutz sowie die Wirksamkeit der Lüftungsanlagen, Gaswarnsysteme und Inertisierungseinrichtungen. Bei erlaubnispflichtigen Anlagen ist außerdem zu prüfen, ob die Brandschutzanforderungen erfüllt werden.

Wann muss geprüft werden?

Die Höchstfristen für die Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind in Anhang 2, Abschnitt 3 der BetrSichV 2015 neu festgelegt worden. Es gelten folgende Prüfpflichten:

- > Prüfung vor Inbetriebnahme
- > Wiederkehrende Prüfung von Anlagen alle 6 Jahre, von Geräten und Schutzsystemen alle 3 Jahre sowie von Lüftungsanlagen und Gaswarnsystemen jährlich
- > Prüfung nach prüfpflichtigen Änderungen an Geräten und Baugruppen (z. B. Umbau oder Instandsetzung)

Wer darf prüfen?

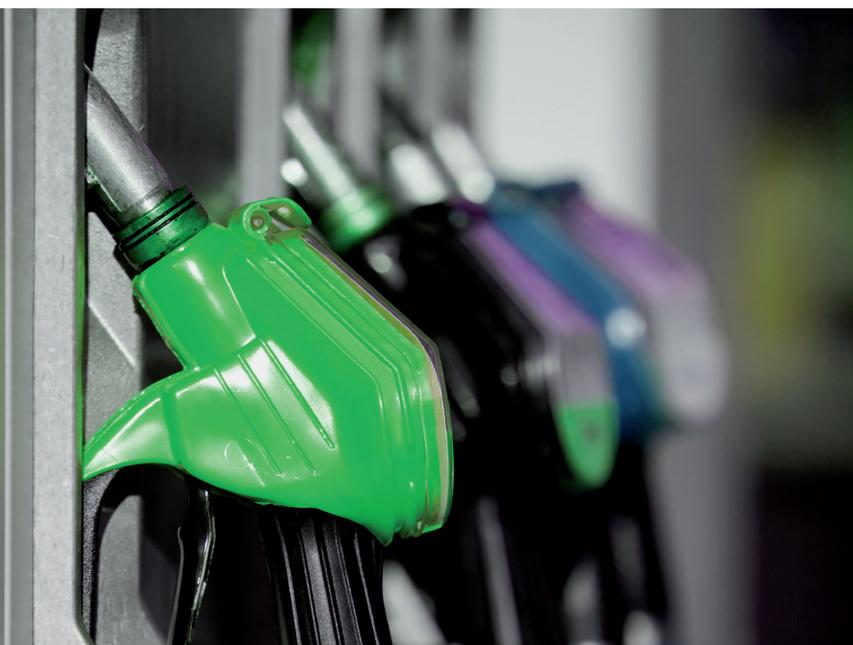
Alle erlaubnispflichtigen Anlagen sind grundsätzlich von einer Zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen. Auch für den Antrag auf Erlaubnis ist nun bereits ein ZÜS-Prüfbericht erforderlich. Andere Ex-Anlagen dürfen von einer zur Prüfung befähigten Person mit nachgewiesenen

Spezialkenntnissen geprüft werden. Teilweise benötigt diese Person jedoch zusätzlich eine behördliche Anerkennung. Einfacher und rechtlich sicherer ist deshalb auch hier oftmals die Prüfung durch eine Zugelassene Überwachungsstelle.

Weitere Anforderungen.

Betreiber von Ex-Anlagen sind weiterhin verpflichtet, ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Die Vorgaben hierfür finden sich nun in der ebenfalls novellierten Gefahrstoffverordnung (GefStoffV 2015), ebenso wie nähere Bestimmungen zum atmosphärischen Explosionsschutz und zum Brandschutz.

Die Einstufung der verwendeten Stoffe in Gefahrenklassen erfolgt in Anlehnung an die EG-Verordnung 1272/2008. Dadurch ändern sich einzelne Zuordnungen gegenüber der früheren Einteilung nach 67/548/EWG.





Wir sind an Ihrer Seite.

Der Faktor Sicherheit hängt stark von den individuellen Gegebenheiten in Ihrem Betrieb ab. Deshalb legt der Gesetzgeber die Umsetzung der BetrSichV in Ihre Verantwortung als Arbeitgeber – und lässt Ihnen dabei auch einigen Spielraum. Mit DEKRA als kompetentem Partner finden Sie den optimalen Weg, um alle Vorgaben wirtschaftlich zu erfüllen.

Unser Service für Sie.

Die DEKRA Sachverständigen übernehmen für Sie nicht nur alle Prüfungen im Rahmen der BetrSichV – ganz gleich, ob diese von einer ZÜS, einem Prüfsachverständigen oder einer zur Prüfung befähigten Person durchzuführen sind. Wir bieten Ihnen darüber hinaus umfassende Unterstützung bei allen Pflichten, die Sie als Arbeitgeber zu erfüllen haben. Nutzen Sie unser führendes Know-how in folgenden Bereichen:

- > Ermittlung von Prüffristen
- > Zuordnung von Druckanlagenteilen zu Prüfgruppen
- > Erstellung des Explosionsschutzdokuments
- > Einteilung in Ex-Zonen
- > Prüfungen vor Inbetriebnahme
- > Wiederkehrende Prüfungen
- > Prüfungen nach prüfpflichtigen Änderungen
- > Prüfberichte für Erlaubnisverfahren
- > Unfall- und Schadensuntersuchungen
- > Ausbildung zur Prüfung befähigter Personen
- > Optimierung Ihrer Wartungs- und Instandhaltungsprozesse
- > Prüf- und Terminmanagement mit Zugang zum DSP, um Termine selbst verwalten zu können.
- > Unfalluntersuchungen





DEKRA Automobil GmbH
Handwerkstraße 15
70565 Stuttgart
Telefon +49.711.7861-3900
Telefax +49.711.7861-743999
kundencenter@dekra.com
www.dekra.de

Änderungen vorbehalten.
83117/AN13-04.16